

Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE

gültig ab 1. Januar 2010

Inhalt

1.	Zweck und Geltungsbereich	
Art. 1	Selbstregulierungs-Statut der TREUHAND SUISSE.....	2
Art. 2	Verhältnis zu den Berufs- und Standesregeln der TREUHAND SUISSE.....	2
2.	Aufgabe der SRO	
Art. 3	Allgemeines (Art. 24 GwG)	2
Art. 4	Reglement (Art. 25 GwG).....	2
Art. 5	Liste der Finanzintermediäre (Art. 26 GwG).....	2
Art. 6	Überwachung der Sorgfaltspflichten	3
Art. 7	SRO-Informations- und Anzeigepflicht (Art. 27 GwG)	3
Art. 8	Entzug der Anerkennung als SRO (Art. 28 GwG)	3
3.	Organisation und Aufgaben der SRO-Funktionseinheiten	
Art. 9	Funktionseinheiten.....	3
Art. 10	SRO-Ausschuss.....	4
Art. 11	SRO-Fachstelle.....	4
Art. 12	Die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten.....	5
Art. 13	SRO-Prüfstelle	5
Art. 14	SRO-Geschäftsstelle.....	5
Art. 15	Schiedsgericht	6
Art. 16	Revisionsstelle der SRO-TREUHAND SUISSE	6
4.	Selbstregulierungszugehörigkeit von Finanzintermediären	
4.1.	Voraussetzung zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit	
Art. 17	Status als Mitglied der TREUHAND SUISSE oder Mitglied der Treuhand-Kammer	6
Art. 18	Persönliche Anforderungen.....	6
Art. 19	Angemessene Organisationsform	6
Art. 20	Formelle Anforderungen	6
Art. 21	Anerkennung der SR-Ordnung und des Reglementes.....	7
Art. 22	Verfahren zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit	7
4.2.	Voraussetzungen zur Beibehaltung der SRO-Zugehörigkeit	
Art. 23	Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit	7
Art. 24	Einhaltung der internen Meldepflichten gegenüber der SRO	7
Art. 25	Einhaltung der internen Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO	8
Art. 26	Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO	8
4.3.	Verlust der SRO-Zugehörigkeit	
Art. 27	Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Aberkennungsentscheid.....	8
Art. 28	Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Ausschluss	8
Art. 29	Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Kündigung	9
Art. 30	Meldungen	9
5.	Selbstregulierungsverfahren und Sanktionen	
5.1.	Selbstregulierungsverfahren	
Art. 31	GwG-Dokumentation.....	9
Art. 32	SRO-Prüfstelle und externe Revisoren	9
Art. 33	Unabhängiger Untersuchungsbeauftragter	10
5.2.	Sanktionen	
Art. 34	SRO-Ausschuss.....	10
Art. 35	Unabhängiges Schiedsgericht	10
6.	Ausstandsregeln	
Art. 36	Ausstandsgründe	11
Art. 37	Geltendmachung und Entscheid	11
7.	Finanzielles	
Art. 38	SRO-Gebührentarif	11
8.	Schlussbestimmungen	

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Selbstregulierungs-Statut der TREUHAND|SUISSE

1. Diese Selbstregulierungsordnung (kurz SR-Ordnung genannt) bezweckt die Organisation der SRO-TREUHAND|SUISSE (kurz SRO genannt) im Sinne der Art. 24 bis 28 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) und ist für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre verbindlich.
2. Diese SR-Ordnung wird von TREUHAND|SUISSE einerseits gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) und andererseits gestützt auf die Art. 4, Art. 5 lit. a, e, i und Art. 30 der Statuten der TREUHAND|SUISSE vom 2. Dezember 2006 erlassen.

Art. 2 Verhältnis zu den Berufs- und Landesregeln der TREUHAND|SUISSE

Die Berufs- und Landesregeln der TREUHAND|SUISSE bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SR-Ordnung, soweit in ihr keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen vorgesehen sind.

2. Aufgabe der SRO

Art. 3 Allgemeines (Art. 24 GwG)

Die SRO-TREUHAND|SUISSE hat die nachfolgenden Aufgaben:

1. sie hat ein Reglement zu erlassen;
2. sie hat darüber zu wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
3. sie hat sicherzustellen, dass die von ihr mit der Kontrolle beauftragten Personen und Revisionsstellen:
 - a) die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen;
 - b) Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten;
 - c) von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind;
 - d) über einen guten Ruf verfügen.

Art. 4 Reglement (Art. 25 GwG)

1. Die SRO-TREUHAND|SUISSE erlässt ein Reglement gemäss Art. 25 GwG, welches aus der vorliegenden SR-Ordnung und dem Reglement besteht.
2. Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 ff. GwG und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.
3. Es legt zudem fest:
 - a) die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
 - b) wie die Einhaltung der Pflichten nach Art. 3 ff. GwG kontrolliert wird;
 - c) angemessene Sanktionen.

Art. 5 Liste der Finanzintermediäre (Art. 26 GwG)

1. Die SRO-TREUHAND|SUISSE führt folgende Listen:
 - a) angeschlossene Finanzintermediäre;
 - b) abgelehnte Finanzintermediäre;
 - c) ausgeschlossene Finanzintermediäre;
 - d) ausgetretene Finanzintermediäre.
2. Die Listen sowie deren Änderungen werden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (im Folgenden FINMA) vierteljährlich bekanntgegeben.
3. Die Liste der SRO-Mitglieder kann mit Name und Adresse der Firma veröffentlicht werden.

Art. 6 Überwachung der Sorgfaltspflichten

1. Die SRO-TREUHAND|SUISSE wacht darüber, dass die Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG (Art. 24 Abs. 1 lit. b GwG) durch die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre eingehalten werden.
2. Es sind dies:
 - a) die Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG);
 - b) die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG);
 - c) die Wiederholung der Identifikation oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG);
 - d) die Abklärungspflicht (Art. 6 GwG);
 - e) die Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG);
 - f) die organisatorischen Massnahmen (Art. 8 GwG);
 - g) die Einhaltung der Meldepflicht (Art. 9 GwG);
 - h) die Beachtung der Pflichten im Zusammenhang mit der Vermögenssperre (Art. 10 GwG).

Art. 7 SRO-Informations- und Anzeigepflicht (Art. 27 GwG)

1. Die SRO-TREUHAND|SUISSE meldet der FINMA vierteljährlich mittels Listen gemäss Art. 5.
2. Sie erstattet ihr mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes.
3. Sie hält die durchgeführten Prüfungen und Sanktionsverfahren zuhanden der FINMA in geeigneter Weise dokumentarisch fest. Wird gegen einen angeschlossenen Finanzintermediär ein Verfahren angehoben, das mit einer Sanktion oder einem SRO-Ausschluss enden könnte, wird die FINMA informiert.
4. Schöpft die SRO-TREUHAND|SUISSE begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Art. 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB vorliegt oder, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quingies} Abs. + StBG), so zeigen sie dies der Meldestelle unverzüglich an, soweit nicht bereits durch einen ihnen angeschlossenen Finanzintermediär eine Meldung erfolgt ist.

Art. 8 Entzug der Anerkennung als SRO (Art. 28 GwG)

1. Erfüllt die SRO-TREUHAND|SUISSE die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, so kann ihr die FINMA die Anerkennung entziehen. Eine solche Massnahme ist vorher anzudrohen.
2. Wird der SRO-TREUHAND|SUISSE die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der FINMA unterstellt und müssen eine Bewilligung nach Art. 14 GwG für ihre Tätigkeit einholen, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen SRO anschliessen.
3. Der Entzug der Anerkennung begründet keine Schadenersatzforderungen der Finanzintermediäre gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE.

3. Organisation und Aufgaben der SRO-Funktionseinheiten

Art. 9 Funktionseinheiten

Die Funktionen der SRO-TREUHAND|SUISSE werden ausgeübt durch:

- a) den SRO-Ausschuss;
- b) die SRO-Fachstelle;
- c) die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten;
- d) die SRO-Prüfstelle;
- e) die SRO-Geschäftsstelle;
- f) ein Schiedsgericht;
- g) die Revisionsstelle der SRO-TREUHAND|SUISSE.

Art. 10 SRO-Ausschuss

1. Der SRO-Ausschuss ist für die dauernde Anerkennung der SRO-TREUHAND|SUISSE zuständig.
2. Er umfasst einen Vorsitzenden und mindestens drei weitere Personen, welche in der Regel dem Geschäftsausschuss der TREUHAND|SUISSE angehören.
3. Die Mitglieder des SRO-Ausschusses werden durch den Geschäftsausschuss der TREUHAND|SUISSE auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nicht als Mitglieder wählbar sind die Mitglieder der Revisionsstelle und des Schiedsgerichtes sowie die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten.
4. Der SRO-Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber jeden dritten Monat.
5. Der SRO-Ausschuss ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende den Stichentscheid geben.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem SRO-Ausschuss wählt der Geschäftsausschuss der TREUHAND|SUISSE für die restliche Amtsdauer einen Ersatz.
7. Zu den Aufgaben des SRO-Ausschusses gehören insbesondere:
 - a) Wahl der übrigen Funktionseinheiten, ausgenommen Schiedsgericht und Revisionsstelle;
 - b) die Formulierung, Koordination und Überwachung der verschiedenen Funktionen der SRO-TREUHAND|SUISSE im Bereich der Geldwäscherei-Gesetzgebung;
 - c) die Prüfung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit durch die Finanzintermediäre sowie die Überprüfung deren Einhaltung, mitsamt dazugehöriger Organisationen;
 - d) die Akkreditierung und deren Aberkennung von externen Revisoren;
 - e) die Anzeige gemäss Art. 27 Abs. 4 GwG an die Meldestelle;
 - f) der Entscheid um Einschaltung der SRO-Prüfstelle zur Überprüfung säumiger Finanzintermediäre mit SRO-Zugehörigkeit oder bei Vorliegen anderer besonderer Verhältnisse;
 - g) der Entscheid über den Einsatz eines oder mehrerer unabhängiger Untersuchungsbeauftragten bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes von Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten.
 - h) der Entscheid über den Ausstand gemäss Art. 36 dieser SR-Ordnung;
 - i) der Entscheid über die Anerkennung und Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit von Finanzintermediären und über andere Sanktionen;
 - j) die Erstellung des Rechenschaftsberichts an die FINMA.

Art. 11 SRO-Fachstelle

1. Die SRO-Fachstelle berät die übrigen SRO-Funktionseinheiten und die angeschlossenen Finanzintermediäre bei Erlass und Vollzug des internen Reglements und der innerbetrieblichen Organisation, der Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre und deren Angestellten, in Fällen von verdächtigen Transaktionen oder Kunden sowie allgemein in allen Fragen der Geldwäscherei.
2. Die SRO-Fachstelle besteht aus einer oder mehreren Fachpersonen, die vom SRO-Ausschuss gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die SRO-Fachstelle selbst.
3. Zu den Aufgaben der SRO-Fachstelle gehören insbesondere:
 - a) die Verfolgung der relevanten Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei-Gesetzgebung;
 - b) die Ausarbeitung von organisatorischen und fachlichen SRO-Verlautbarungen;
 - c) die Erstellung eines von der FINMA zu genehmigendes Aus- und Weiterbildungs-Konzeptes für die angeschlossenen Finanzintermediäre und deren Angestellten;
 - d) der Aufbau einer fachspezifischen Bibliothek.

Art. 12 Die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten

1. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes von Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten setzt der SRO-Ausschuss einen oder mehrere unabhängige Untersuchungsbeauftragte ein. Diese haben zu beurteilen, ob wegen den aufgetretenen Vorwürfen gegenüber dem angeschlossenen Finanzintermediär die Einleitung eines Verfahrens vor dem SRO-Ausschuss angezeigt ist oder nicht.
2. Die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten werden vom SRO-Ausschuss gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Ermittlungen des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten sind auf GwG und SRO bezogene Vorwürfe beschränkt.

Art. 13 SRO-Prüfstelle

1. Der SRO-Ausschuss ist für die Festlegung und die Durchführung von entsprechenden Kontrollen zur Durchsetzung dieser SR-Ordnung und des SRO-Reglements besorgt. Er hat diesbezüglich ein ausführliches Prüfkonzept zu erstellen.
2. Insbesondere sind die angeschlossenen Finanzintermediäre auf die Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes sowie dieser SR-Ordnung und des SRO-Reglements zu kontrollieren. Zu diesem Zweck werden durch den SRO-Ausschuss unabhängige externe Revisoren akkreditiert, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.
3. Die SRO-TREUHAND|SUISSE wendet bei der Prüfung der Finanzintermediäre das Verfahren der jährlichen externen Prüfung an. Als Grundlage für diese Prüfung reichen die angeschlossenen Finanzintermediäre die „Erklärung des Finanzintermediärs“ und den Prüfbericht eines externen Revisors ein.
4. Der SRO-Ausschuss kann für Finanzintermediäre mit geringem GwG-Risiko die Prüfperiode auf maximal drei Jahre ausdehnen. Diese sind verpflichtet, jährlich die „Erklärung des Finanzintermediärs“ einzureichen.
5. Zu den Aufgaben der SRO-Prüfstelle gehören insbesondere
 - a) die jährliche Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre anhand des eingereichten Prüfberichtes eines externen Revisors und der „Erklärung des Finanzintermediärs“;
 - b) die Überprüfung der Voraussetzungen zur Beibehaltung der SRO-Zugehörigkeit;
 - c) Durchführung von Prüfungen bei angeschlossenen Finanzintermediären auf Antrag des SRO-Ausschusses;
 - d) die Meldung von festgestellten Verstössen an den SRO-Ausschuss;
 - e) die Erstellung eines ausführlichen Berichtes zuhanden des SRO-Ausschusses.
6. Gleichzeitige (gegenseitig wahrgenommene) SRO-Revisionsmandate zwischen Finanzintermediären sind ausgeschlossen.

Art. 14 SRO-Geschäftsstelle

1. Der SRO-Ausschuss hat eine SRO-Geschäftsstelle zu bezeichnen und regelt dessen Organisation. Diese nimmt die Funktionen des SRO-Sekretariates wahr. Der SRO-Ausschuss kann überdies einen Geschäftsführer bestimmen.
2. Die SRO-Geschäftsstelle dient der FINMA gleichzeitig als Anlaufstelle. Sie ist während den normalen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar.
3. Zu den Aufgaben der SRO-Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - a) die Administration der SRO-TREUHAND|SUISSE;
 - b) die Sicherstellung der aktuellen Daten der angeschlossenen Finanzintermediäre unter vierteljährlicher Meldung der Mutationen (inklusive Anschlussverweigerung) an die FINMA;
 - c) die Unterstützung der SRO-Fachstelle bei der Umsetzung des Aus- und Weiterbildungs-Konzeptes;
 - d) die Information der FINMA über hängige Verfahren vor dem SRO-Ausschuss;
 - e) die Aufbewahrung der Dokumente über durchgeführte Prüfungen und Sanktionsverfahren während 10 Jahren zuhanden der FINMA;
 - f) die Weiterleitung der für die andauernde Anerkennung der SRO-TREUHAND|SUISSE erforderlichen Berichte, Listen und Bestätigungen an die FINMA sowie die damit verbundene Wahrnehmung der Funktionen als SRO-Anlaufstelle;
 - g) die Information der angeschlossenen Finanzintermediäre über die Praxis der SRO-TREUHAND|SUISSE.

Art. 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht der SRO-TREUHAND|SUISSE umfasst einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Personen, die in der Regel der Standeskommission der TREUHAND|SUISSE angehören. Für die Ordnung und das Verfahren des Schiedsgerichtes findet das Reglement über das Vorgehen in Fragen der Standesregeln der TREUHAND|SUISSE Anwendung, soweit in dieser SR-Ordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen vorgesehen sind.
2. Sämtliche Endentscheide des SRO-Ausschusses können beim unabhängigen Schiedsgericht angefochten werden. Ausgenommen sind Entscheide betreffend abgelehnten Aufnahmegesuchen gemäss Art. 22 SR-Ordnung, sowie Meldungen im Sinne der Informations- und Anzeigepflicht gemäss Art. 27 GwG und betreffend den Ausschluss aus der SRO gemäss Art. 28 dieser SR-Ordnung. Einsprachen gegen die Endentscheide des SRO-Ausschusses sind schriftlich mit Begründung innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung einzureichen.
3. Das unabhängige Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art. 16 Revisionsstelle der SRO-TREUHAND|SUISSE

Die Revisionsstelle der TREUHAND|SUISSE nimmt die Funktion der Revisionsstelle der SRO-TREUHAND|SUISSE wahr. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Delegiertenversammlung der TREUHAND|SUISSE darüber schriftlich Bericht.

4. Selbstregulierungszugehörigkeit von Finanzintermediären

4.1. Voraussetzung zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit

Art. 17 Status als Mitglied der TREUHAND|SUISSE oder Mitglied der Treuhand-Kammer

Zur SRO-TREUHAND|SUISSE sind zugelassen:

- a) als Finanzintermediäre tätige Mitglieder der TREUHAND|SUISSE im Sinne des Reglements für die Genehmigung der Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen der TREUHAND|SUISSE (Mitgliederreglement);
- b) als Finanzintermediär tätige Mitglieder der Treuhand-Kammer im Sinne der Statuten der Treuhand-Kammer (Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten).

Art. 18 Persönliche Anforderungen

Finanzintermediäre, welche um SRO-Zugehörigkeit nachsuchen, sowie deren Mitarbeiter, haben in Bezug auf ihre Tätigkeit als Finanzintermediär einen guten Ruf zu geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz sowie dieser SR-Ordnung und dem dazugehörenden Reglement zu bieten.

Art. 19 Angemessene Organisationsform

Finanzintermediäre, welche um SRO-Zugehörigkeit nachsuchen, haben über eine innerbetriebliche Organisation zu verfügen, die Gewähr für die einwandfreie Abwicklung der dem GwG unterstellten Tätigkeiten bietet.

Art. 20 Formelle Anforderungen

Zwecks Erstellung von Mitgliederlisten ist dem schriftlichen Beitrittsgesuch ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als drei Monate) beizulegen. Bei Finanzintermediären, welche kein kaufmännisches Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister führen, sind folgende Daten an die FINMA zu übermitteln:

- a) Firmenname und Adresse;
- b) Gründungsdatum und Rechtsform;
- c) Zweck und Geschäftstätigkeit;
- d) Geschäftsinhaber;
- e) erweiterte Geschäftsführung und zeichnungsberechtigte Mitarbeiter.

Art. 21 Anerkennung der SR-Ordnung und des Reglementes

Finanzintermediäre, die um SRO-Zugehörigkeit ersuchen, haben die SR-Ordnung der SRO-TREUHAND|SUISSE und das dazugehörige Reglement im Sinne von Art. 25 GwG zu unterzeichnen. Damit anerkennen sie ausdrücklich und vorbehaltlos die SRO-Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsbestimmungen sowie alle sich aus ihrer SRO-Zugehörigkeit ergebenden Pflichten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE.

Art. 22 Verfahren zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit

1. Das Gesuch zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit ist schriftlich mit den verlangten Beilagen der SRO-Geschäftsstelle einzureichen.
2. Der SRO-Ausschuss prüft, ob der Finanzintermediär die Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit erfüllt.
3. Über die Gewährung der SRO-Zugehörigkeit entscheidet der SRO-Ausschuss. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
4. Die SRO-Geschäftsstelle hat zuhanden FINMA eine Liste der gutgeheissenen und der abgewiesenen Gesuche zu erstellen (vgl. Art. 5 SR-Ordnung).

4.2. Voraussetzungen zur Beibehaltung der SRO-Zugehörigkeit

Art. 23 Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit

1. Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Erlangung ihrer SRO-Zugehörigkeit dauernd zu erfüllen und einzuhalten.
2. Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben Änderungen der Voraussetzungen, die zur Erlangung ihrer SRO-Zugehörigkeit geführt haben, von sich aus, im Sinne einer internen Meldepflicht gegenüber der SRO, der SRO-Geschäftsstelle zuhanden des SRO-Ausschusses umgehend zu melden.
3. Die periodische Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit durch die Finanzintermediäre erfolgt durch den SRO-Ausschuss.
4. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit kann dem Finanzintermediär vom SRO-Ausschuss eine Frist von höchstens drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes eingeräumt werden. Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht wiederhergestellt, so hat der SRO-Ausschuss dem Finanzintermediär die SRO-Zugehörigkeit zu entziehen.
5. Die Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit wird der TREUHAND|SUISSE, resp. der Treuhand-Kammer mitgeteilt.
6. Die SRO-Geschäftsstelle erstellt zuhanden der FINMA die Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre sowie derjenigen, denen die SRO-Zugehörigkeit entzogen wurde.

Art. 24 Einhaltung der internen Meldepflichten gegenüber der SRO

1. Angeschlossene Finanzintermediäre haben jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Prüfbericht eines externen Revisors und die „Erklärung des Finanzintermediärs“ unter Verwendung des von der SRO abgegebenen Einheitsformulars der einzureichen.
2. Angeschlossene Finanzintermediäre haben den SRO-Ausschuss über erfolgte Meldungen an die Meldestelle sowie über die Feststellung einer möglichen Verletzung der eigenen Sorgfaltspflichten unverzüglich zu informieren. Er darf während einer Sperrfrist von fünf Werktagen weder Betroffene noch Dritte über die Meldung informieren (Art. 10 und 10a GwG). Bei Meldung an die SRO dürfen vom Finanzintermediären während der Sperrfrist der SRO keine Namen bekanntgegeben werden.
3. Der SRO-Ausschuss entscheidet über die weiteren erforderlichen Unterlagen und Nachweise, die seitens aller angeschlossenen Finanzintermediäre im Sinne einer verbindlichen internen Meldepflicht gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE einzureichen sind.
4. Die Verletzung der internen Meldepflichten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE zieht – nach einmaliger eingeschriebener Erinnerung zur Nachmeldung innert 30 Tagen – die Einschaltung der SRO-Prüfstelle sowie, in Wiederholungsfällen und je nach Schweregrad, den Entzug der SRO-Zugehörigkeit nach sich. Die Kosten für die Überprüfung durch die SRO-Prüfstelle gehen zulasten des säumigen Finanzintermediärs.

Art. 25 Einhaltung der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO

1. Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, dem SRO-Ausschuss sowie der SRO-Prüfstelle die zur konkreten Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Voraussetzung zur Beibehaltung der SRO-Zugehörigkeit zusätzlich verlangten Auskünfte zu erteilen.
2. Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind weiter verpflichtet, an den Ermittlungen des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten mitzuwirken, ihm gegenüber zu den GwG- und SRO-relevanten Vorwürfen Stellung zu nehmen und von ihm verlangte Auskünfte zu erteilen.
3. Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind zudem verpflichtet, am Verfahren vor dem Schiedsgericht mitzuwirken, zur Anzeige Stellung zu nehmen und vom Schiedsgericht verlangte Auskünfte zu erteilen.
4. Die Verletzung der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE zieht eine vom SRO-Ausschuss ausgesprochene Sanktion nach sich.

Art. 26 Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO

1. Die Zahlungsfrist für die den Finanzintermediären auferlegten SRO-Gebühren und weiteren Kosten gemäss SRO-Gebührentarif beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
2. Die Nichtbezahlung der SRO-Gebühren und weiterer Kosten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE innert dreier Monate nach Rechnungsstellung und nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung zieht automatisch den Verlust der SRO-Zugehörigkeit für den Finanzintermediär nach sich.
3. Gleiches gilt für die Nichtbezahlung der mit Entscheid des unabhängigen Schiedsgerichtes dem Finanzintermediär auferlegten Bussen, Kosten oder Entschädigungen.
4. Die Forderungen der SRO-TREUHAND|SUISSE gehen mit dem Ausschluss aus der SRO nicht unter.

4.3. Verlust der SRO-Zugehörigkeit

Art. 27 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Aberkennungsentscheid

1. Die SRO-Zugehörigkeit von Finanzintermediären wird durch Entscheid des SRO-Ausschusses aberkannt:
 - a) als Folge der Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit (Art. 23 SR-Ordnung);
 - b) als Folge der Verletzung der internen Meldepflichten (Art. 24 SR-Ordnung) sowie der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO (Art. 25 SR-Ordnung);
 - c) als Folge der Verletzung anderer GwG- und SRO-relevanter Normen.
2. Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit wird der TREUHAND|SUISSE, resp. der Treuhand-Kammer mitgeteilt. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.

Art. 28 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Ausschluss

1. Durch Verletzung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO gemäss Art. 26 SR-Ordnung wird die SRO-Zugehörigkeit von Finanzintermediären entzogen und es erfolgt der Ausschluss aus der SRO-TREUHAND|SUISSE.
2. Der Ausschluss erfolgt automatisch und endgültig.
3. Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit hat nicht den Ausschluss aus der TREUHAND|SUISSE oder aus der Treuhand-Kammer zur Folge. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.

Art. 29 Verlust der SRO-Zugehörigkeit durch Kündigung

1. Die Kündigung der SRO-Zugehörigkeit durch den Finanzintermediär kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die SRO-Geschäftsstelle erfolgen. Der Finanzintermediär hat einen Prüfbericht eines akkreditierten externen Revisors einzureichen.
2. Der Verlust der SRO-Zugehörigkeit wird der TREUHAND|SUISSE, resp. der Treuhandkammer mitgeteilt. Hängige Sanktionsverfahren müssen zu Ende geführt werden.

Art. 30 Meldungen

Der SRO-Ausschuss hat zuhanden der FINMA vierteljährlich die Liste derjenigen Finanzintermediäre zu erstellen, deren SRO-Zugehörigkeit aberkannt oder entzogen worden ist oder die aus der SRO-TREUHAND|SUISSE ausgetreten sind.

5. Selbstregulierungsverfahren und Sanktionen

5.1. Selbstregulierungsverfahren

Art. 31 GwG-Dokumentation

1. Zwecks Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG haben die Finanzintermediäre für jeden Kunden eine Dokumentation mit den GwG-relevanten Daten und Dokumenten (inklusive Kundenprofil) zu erstellen.
2. Der SRO-Ausschuss erlässt Checklisten für den verbindlichen Mindestinhalt der von den Finanzintermediären zu erstellenden GwG-Dokumentationen.

Art. 32 SRO-Prüfstelle und externe Revisoren

a) SRO-Prüfstelle

1. Durch die Unterzeichnung der SR-Ordnung und des dazugehörenden Reglementes der SRO-TREUHAND|SUISSE beauftragen und ermächtigen die angeschlossenen Finanzintermediäre die SRO-Prüfstelle, die Einhaltung sowohl der Sorgfaltspflichten als auch die Einhaltung der Voraussetzungen zur Beibehaltung der SRO-Zugehörigkeit zuhanden des SRO-Ausschusses zu überprüfen sowie Verstösse oder den begründeten Verdacht von Verstössen dem SRO-Ausschuss zu melden.

b) externer Revisor

2. Die durch einen akkreditierten externen Revisor vorgenommene Überprüfung erfolgt im Auftrag und zuhanden des angeschlossenen Finanzintermediärs. Das Prüfergebnis wird dem SRO-Kunden und dem SRO-Ausschuss als SRO-Prüfbericht zugestellt.
3. Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung seines SRO-Prüfungsmandates für den angeschlossenen Finanzintermediär (im folgenden SRO-Prüfkunde genannt) bestätigt der externe Revisor gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE:
 - a) dass er vom SRO-Prüfkunden unabhängig ist;
 - b) dass er die im Zusammenhang mit ihrer Prüfungstätigkeit einzureichenden Berichte und Unterlagen dem SRO-Prüfkunden und dem SRO-Ausschuss jeweils ordnungsgemäss und fristgerecht zustellt;
 - c) dass er die bei der Überprüfung des SRO-Prüfkunden festgestellten Verstösse oder den begründeten Verdacht von Verstössen dem SRO-Ausschuss unverzüglich meldet.
4. Die externen Revisoren unterliegen den gleichen Auskunftspflichten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE wie ihr SRO-Prüfkunde.
5. Der SRO-Ausschuss überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten anhand der ihm von einem externen Revisor eingereichten Prüfbericht. Er kann bei Bedarf die Erteilung von zusätzlichen Auskünften verlangen.
6. Der SRO-Ausschuss beschliesst bei begründetem Verdacht von Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht die Einsetzung des Unabhängigen Untersuchungsbeauftragten.

Art. 33 Unabhängiger Untersuchungsbeauftragter

1. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes von Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten setzt der SRO-Ausschuss einen oder mehrere unabhängige Untersuchungsbeauftragte ein.
2. Kommt der Untersuchungsbeauftragte zum Schluss, dass es angezeigt ist, ein Verfahren gegen den angeschlossenen Finanzintermediär mit SRO-Zugehörigkeit zu eröffnen, erhebt er beim SRO-Ausschuss Anzeige und schlägt diesem Sanktionen vor. Andernfalls stellt er die Ermittlungen ein und orientiert den SRO-Ausschuss über den Einstellungsentscheid.
3. Für die Berichterstattung setzt der SRO-Ausschuss dem unabhängigen Untersuchungsbeauftragten eine Frist von 30 Tagen.
4. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens gehen zulasten des angeschlossenen Finanzintermediäres.

5.2. Sanktionen

Art. 34 SRO-Ausschuss

1. Der SRO-Ausschuss entscheidet über die Anzeigen bei GwG- und SRO-relevanten Verstössen. Die Endentscheide des SRO-Ausschusses betreffend die Meldungen an die FINMA im Sinne der Informations- und Anzeigepflicht gemäss Art. 27 GwG sind endgültig und können nicht angefochten werden.
2. Der SRO-Ausschuss kann folgende Sanktionen aussprechen:
 - a) Verweis;
 - b) Busse bis Fr. 100'000.--;
 - c) Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit;
 - d) Anordnung von Massnahmen;
3. Die Verhängung einer Busse kann mit der Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit oder der Anordnung von Massnahmen verbunden werden. Den fehlbaren Finanzintermediären wird eine Frist von maximal drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes gewährt.
4. Bei vorsätzlichen Verstössen gegen die Meldepflicht im Sinne von Art. 9 GwG muss mit Sanktionen der vorliegenden Selbstregulierungsordnung sowie mit Sanktionen gemäss Art. 37 GwG gerechnet werden. Insbesondere hat der SRO-Ausschuss auf Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit verbunden mit einer Busse zu erkennen.
5. Der Endentscheid des SRO-Ausschusses kann vom betroffenen Finanzintermediär an das unabhängige Schiedsgericht weitergezogen werden.

Art. 35 Unabhängiges Schiedsgericht

1. Für die Ordnung und das Verfahren des Schiedsgerichtes findet das Reglement über das Verfahren in Fragen der Standesregeln der TREUHAND|SUISSE Anwendung, soweit in dieser SR-Ordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen vorgesehen sind.
2. Replik und Duplik haben in der Regel mündlich zu erfolgen. Die Entscheidung diesbezüglich obliegt dem Präsidenten des Schiedsgerichtes.
3. Das unabhängige Schiedsgericht entscheidet endgültig.
4. Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.

6. Ausstandsregeln

Art. 36 Ausstandsgründe

Sämtliche Funktionsträger gemäss Art. 9 dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn

1. sie Partei sind oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse haben,
2. sie mit den Parteien verheiratet, verlobt oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt oder in gerader Linie verwandt sind,
3. sie Vertreter, Beauftragter, Angestellter oder Organ einer Partei sind,
4. sie aus einem anderen Grund als befangen erscheint.

Art. 37 Geltendmachung und Entscheid

1. Die Geltendmachung eines Ausstandsgrundes ist ohne Verzug mit begründetem Ausstandsbegehren bei der SRO-Geschäftsstelle zuhanden des SRO-Ausschusses einzureichen.
2. Ist strittig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber der SRO-Ausschuss endgültig.

7. Finanzielles

Art. 38 SRO-Gebührentarif

1. Der Geschäftsausschuss TREUHAND|SUISSE erlässt für die SRO-TREUHAND|SUISSE eine eigene Gebührenordnung für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre.
2. Für die SRO-Zugehörigkeit des Finanzintermediärs wird eine Anschlussgebühr für die Erlangung der SRO-Zugehörigkeit und eine jährliche Grundgebühr erhoben.
3. Die Höhe der SRO-Anschluss- und Grundgebühr sowie weiterer Gebühren für SRO-Dienstleistungen, die der Finanzintermediär beansprucht oder veranlasst, richten sich nach dem Verursacherprinzip.
4. Die Finanzintermediäre tragen die Kosten für die SRO-Revisionsmandate und die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten.

8. Schlussbestimmungen

Diese revidierte SR-Ordnung ist vom Geschäftsausschuss der TREUHAND|SUISSE am 5. Mai 2009 gutgeheissen worden und ersetzt damit die SR-Ordnung vom 14. Dezember 2006. Sie tritt nach Genehmigung durch die FINMA per 1. Januar 2010 in Kraft.

TREUHAND|SUISSE

Jürg Hagmann
Zentralpräsident

Sandra Grünig Betschart
Zentralsekretärin

Bern, 5. Mai 2009
genehmigt von der FINMA per Verfügung vom 28. Mai 2009.